

Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Im Rahmen des Produktcontrollings für das Produkt Friedhofswesen hatte die Verwaltung die Zielvorgabe, die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung zu überarbeiten.

Friedhofssatzung

Die derzeitige Friedhofssatzung stammt aus dem Jahr 2003.

Die Bestattungskultur hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt und es ist ein Trend zu Urnenbegräbnisse sowie pflegearmen und pflegefreien Bestattungsformen erkennbar.

Der Beschluss zur Einrichtung eines Bestattungswaldes in Aurich passt ebenfalls in die gewandelte Bestattungskultur.

Kernpunkte der neuen Friedhofssatzung sind:

Neue Grabarten:

Rasengrabstätten und

Grabstätten für Urnen (Größe 1 x 1 Meter)

Erweiterung der Belegung:

In einer Sarggrabstätte 1 Sarg und bis zu 4 Urnen

In einer Urnengrabstätte bis zu 2 Urnen

Neufassung der Friedhofssatzung wurde in den vier Ortsräten Walle, Georgsfeld/Tannenhausen, Brockzetel/Wiesens und Sandhorst durchweg positiv aufgenommen

Zwei Änderungswünsche wurden in den Ortsräten diskutiert:

§ 24 Abs. 8 Gestaltung der Grabmale

Im Satzungsentwurf wurde keine Größenbegrenzung für liegende Grabmale vorgenommen. Die Beschränkung auf eine Größe von 0,40 m x 0,40 m ist aber durchaus sinnvoll.

Änderung:

(8) ¹Liegende Grabmale mit einer maximalen Größe von 0,40 x 0,40 m dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. ²In Verbindung mit stehenden Grabmalen sind liegende Grabmale nicht zulässig.

Empfehlungsbeschlüsse der Ortsräte:

OR Walle:	Änderung einstimmig empfohlen
OR Georgsfeld/Tannenhausen:	Änderung einstimmig empfohlen
OR Brockzetel/Wiesens:	Änderung mit 3 Ja, 2 Enthaltungen empfohlen
OR Sandhorst:	Änderung einstimmig empfohlen

§ 20 Abs. 5 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Ähnlich wie in Vorgärten finden sich auf Friedhöfen immer mehr ganz oder teilweise mit Steinen abgedeckte Grabflächen. Die Verwaltung hat eine Regelung zu Trittplatten, Kies und Grababdeckplatten in den Satzungsentwurf aufgenommen, weil diese den Verwesungsprozess beeinträchtigen können.

In den Ortsräten wurde über diese Regelung kontrovers diskutiert, ob die Sätze 1-3 in der Friedhofssatzung bleiben sollen.

Diskussion in den Ortsräten: Sätze 1-3 streichen

(5)¹Für Trittplatten darf höchstens ein Viertel der Grabstättenfläche in Anspruch genommen werden; diese müssen aus Naturstein bestehen. ²Kies darf nicht verwendet werden; Grababdeckplatten dürfen höchstens die Hälfte der Grabfläche abdecken. ³Satz 2 gilt nicht für Grabstätten, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits ganz oder teilweise mit Kies oder Abdeckplatten versehen waren. ⁴Ruhebänke dürfen nicht aufgestellt werden.

Empfehlungsbeschlüsse der Ortsräte:

OR Walle:

Streichung einstimmig empfohlen

OR Georgsfeld/Tannhausen:

Streichung einstimmig empfohlen

OR Brockzetel/Wiesens:

Streichung mit 3 Ja, 2 Enthaltungen empfohlen

OR Sandhorst:

Vorlage ohne Streichung einstimmig empfohlen

Friedhofsgebührensatzung

Die neu erstellte Friedhofsgebührensatzung sieht im Wesentlichen einen Kostendeckungsgrad von 100 % vor, wie sie auch von der Politik eingefordert worden ist. Lediglich bei den Benutzungsgebühren für die Kapellen/Leichenhallen wurde unter Hinweis auf die Ausführungen dazu in der Gebührenkalkulation abgewichen.

Empfehlungsbeschlüsse der Ortsräte:

OR Walle:

Vorlage einstimmig empfohlen

OR Georgsfeld/Tannenhausen:

Vorlage einstimmig **abgelehnt**

OR Brockzetel/Wiesens:

Vorlage 2 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen empfohlen

OR Sandhorst:

Vorlage mit 0 Ja, 0 Nein und 5 Enthaltungen **abgelehnt**